

**von Kritik, der Mißbilligung oder der Verwarnung vor der Mitgliederversammlung anzuwenden.**

**Der Ausschluß aus der Partei ist die höchste Parteistrafe. Bei der Entscheidung über den Ausschluß aus der Partei ist ein Höchstmaß an Sorgfalt zu üben und eine gründliche Prüfung der gegen das Parteimitglied erhobenen Beschuldigungen zu gewährleisten.**

**Der Ausschluß aus der Partei ist nur gültig, wenn zwei Drittel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Parteimitglieder dafür stimmen und wenn der Beschluß von der Kreisleitung bestätigt ist.**

**Bis zur Bestätigung durch die Kreisleitung behält der Betreffende sein Parteidokument und hat das Recht, an den Parteiversammlungen teilzunehmen.**

**Die Erteilung einer Parteistrafe wird 10**